
Steuergesetz¹

(Änderung vom ... 2016)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 9. Februar 2000² wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Bst. a

(¹ Das Gesetz regelt:)

- a) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von natürlichen Personen;

§ 2 Abs. 1

¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird vom Kanton und die Personalsteuer von Kanton, Bezirken und Gemeinden erhoben. Die übrigen in § 1 erwähnten Steuern werden von Kanton, Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden erhoben.

§ 3 Abs. 3

³ Die Personalsteuer, die Quellensteuer, die Grundstückgewinnsteuer, die Lotteriegewinnsteuer nach § 39 und die Steuer für kleine Arbeitsentgelte nach § 39a werden nur als einfache Steuern erhoben.

§ 7 Abs. 2

² Wenn ein schwyzerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, ist im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste nicht zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.

§ 8

¹ Sozialabzüge vom Einkommen und Vermögen werden Steuerpflichtigen, die im Kanton nur für einen Teil ihres Einkommens und Vermögens steuerpflichtig sind, anteilmässig gewährt. Der Steuersatz für das im Kanton steuerbare Vermögen richtet sich nach dem Gesamtvermögen.

² Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Kanton zu dem Steuersatz, der dem im Kanton steuerbaren Vermögen entspricht.

§ 9 Abs. 2

² Wohnt nur ein Ehepartner im Kanton, ist er für sein gesamtes Einkommen und Vermögen steuerpflichtig. Die Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons. Für den Steuersatz ist, unter Anwendung der §§ 48 und 48a, auf das gesamte eheliche Vermögen abzustellen.

§ 15a Abs. 2

² Die Steuer wird nach § 36 berechnet.

§ 21 Abs. 1 Bst. c und Abs. 1a

(¹ Steuerbar sind alle Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:)

c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;

^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 28 Abs. 1

¹ Weiter können als Berufskosten die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten abgezogen werden. § 33 Abs. 2 Bst. g bleibt vorbehalten.

§ 29 Abs. 3

³ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR³ in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen von Selbstständigerwerbenden (Maschinen, Mobilien, Fahrzeuge, EDV) sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig.

§ 33 Abs. 2 und 3

Abs. 2 wird aufgehoben
Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2.

§ 35 Abs. 1 Bst. a, b und e

(¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:)

- a) 26 400 Franken bei den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren;
- b) 13 200 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen;
- e) 6300 Franken zusätzlich für eine allein erziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist. Dieser Betrag wird bei Erwerbstätigkeit der allein erziehenden Person um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch um 3200 Franken erhöht, solange ein Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Kinderdrittbetreuungskosten gemäss § 33 Abs. 2 Bst. e werden an diese Erhöhung angerechnet;

§ 36 Überschrift, Abs. 1, 2 und 4 5. Steuerberechnung
a) Steuersatz

- ¹ Die einfache Steuer beträgt 5.5 Prozent des steuerbaren Einkommens.
 - ² Das steuerbare Einkommen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.
- Abs. 4 wird aufgehoben

§ 36a

wird aufgehoben

§ 37

wird aufgehoben

§ 38 b) Sonderfälle
aa) Besondere Kapitalleistungen

- ¹ Kapitalleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert.
- ² In ungetrennter Ehe lebenden steuerpflichtigen Personen steht ein Sozialabzug von 20 000 Franken zu, den übrigen ein solcher von 10 000 Franken. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses oder der Auszahlung der Kapitalleistung.
- ³ Beim Bezug von mehreren Kapitalleistungen im gleichen Steuerjahr wird der Sozialabzug gemäss Abs. 2 nur einmal gewährt. Für Ehegatten mit Beginn oder Ende der gemeinsamen Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres gilt ungeachtet der Verhältnisse im Zeitpunkt des Anfalls der Kapitalleistungen der Sozialabzug von 20 000 Franken.
- ⁴ Die einfache Steuer beträgt 2.75 Prozent.

§ 39 Überschrift bb) Lotteriegewinne

§ 39a Überschrift cc) Kleine Arbeitsentgelte

§ 39b Überschrift, Abs. 1 dd) Liquidationsgewinne

¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 33 Abs. 1 Bst. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 33 Abs. 1 Bst. d nachweist, in gleicher Weise wie für Kapitaleistungen nach § 38 erhoben. Für den Restbetrag der realisierten stillen Reserven bestimmt sich die Steuer ebenfalls nach § 38.

§ 48 Überschrift b) Steuertarif
aa) Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden

§ 48a (neu) bb) Kanton

¹ Die Vermögenssteuer beträgt:

- a) für Alleinstehende 0.6 Promille für die ersten 500 000 Franken des steuerbaren Vermögens und 1.25 Promille für den darüber liegenden Teil;
- b) für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare 0.6 Promille für die erste Million Franken und 1.25 Promille für den darüber liegenden Teil.

² Das steuerbare Vermögen wird für die Steuerberechnung auf die nächsten tausend Franken abgerundet.

§ 49 Abs. 1

¹ Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indexstand von 101.4 Punkten (Stand Dezember 2015; Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpassung um mindestens 10 Prozent, sind die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin anzupassen.

§ 50 Abs. 3 und 4

werden aufgehoben.

Neuer Gliederungstitel vor § 53a
F. Personalsteuer

§ 53a (neu)

¹ Jede volljährige Person, die im ordentlichen Verfahren veranlagt wird und am Ende des Kalenderjahres aufgrund persönlicher Zugehörigkeit im Kanton steuerpflichtig ist, entrichtet am Hauptsteuerdomizil eine Personalsteuer von einheitlich 100 Franken.

² Der Gesamtbetrag der für Kanton, Bezirk und Gemeinde geschuldeten und an der Quelle abgezogenen Einkommens- und Vermögenssteuern nach §§ 36, 48, 48a und 89 wird angerechnet.

³ In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten entrichten nur eine Personalsteuer.

§ 71 Abs. 2 und 3 (neu)

² Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

³ Der steuerbare Reingewinn wird für die Steuerberechnung auf die nächsten hundert Franken abgerundet.

§ 90 Abs. 1 und 2

Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten (§§ 27 und 28) und Versicherungsprämien (§ 33 Abs. 1 Bst. d, f und g) sowie Abzüge für Familienlasten (§ 35) berücksichtigt. In den Tarifen nicht berücksichtigte Abzüge gemäss §§ 28 und 33 können in Fällen ohne nachträgliche ordentliche Veranlagung gemäss § 93 auf Antrag gewährt werden.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 93 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Erhebung der Personalsteuer nach § 53a bleibt in jedem Fall vorbehalten.

§ 120 Abs. 3

³ Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von:

vollen	5 Jahren	um 5.0 Prozent
vollen	6 Jahren	um 7.5 Prozent
vollen	7 Jahren	um 10.0 Prozent
vollen	8 Jahren	um 12.5 Prozent
vollen	9 Jahren	um 15.0 Prozent
vollen	10 Jahren	um 17.5 Prozent
vollen	11 Jahren	um 20.0 Prozent
vollen	12 Jahren	um 22.5 Prozent

vollen	13 Jahren	um 25.0 Prozent
vollen	14 Jahren	um 27.5 Prozent
vollen	15 Jahren	um 30.0 Prozent
vollen	16 Jahren	um 32.5 Prozent
vollen	17 Jahren	um 35.0 Prozent
vollen	18 Jahren	um 37.5 Prozent
vollen	19 Jahren	um 40.0 Prozent
vollen	20 Jahren	um 42.5 Prozent
vollen	21 Jahren	um 45.0 Prozent
vollen	22 Jahren	um 47.5 Prozent
vollen	23 Jahren	um 50.0 Prozent
vollen	24 Jahren	um 52.5 Prozent
vollen	25 Jahren	um 55.0 Prozent

§ 143 Abs. 2

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR Aufstellungen über Vermögen und Schulden, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.

§ 194 Überschrift, Abs. 1 bis 5

2. Steuererlass a) Grundsatz

¹ Steuerpflichtigen Personen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse wegen Übertretung oder von Kosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.

² Der Steuererlass bezweckt, zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beizutragen. Er hat der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigern zugutezukommen.

³ Bussen und Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen.

Abs. 4 und 5 werden aufgehoben

§ 194a (neu) b) Ablehnungsgründe

Der Steuererlass kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person:

- a) ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, sodass eine Beurteilung der finanziellen Situation in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr möglich ist;
- b) ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat;
- c) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet hat;

- d) die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen grobfahrlässig herbeigeführt hat;
- e) während des Beurteilungszeitraums andere Gläubiger bevorzugt behandelt hat.

§ 194b (neu) c) Erlassgesuch

¹ Das Erlassgesuch muss schriftlich sein und die nötigen Beweismittel enthalten. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Zahlung der Steuer, des Zinses, der Busse oder der Kosten eine grosse Härte bedeuten würde.

² Das Erlassgesuch ist bei der kantonalen Steuerverwaltung (Erlassbehörde) einzureichen. Diese holt die Stellungnahme der Gemeinde ein und entscheidet über das Gesuch.

³ Die Erlassbehörde tritt nur auf Gesuche ein, die vor Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 SchKG⁴) eingereicht werden. Die Einreichung eines Erlassgesuches hemmt den Bezug nicht.

⁴ In Quellensteuerfällen kann nur die steuerpflichtige Person oder deren Vertreter ein Erlassgesuch einreichen.

§ 194c (neu) d) Verfahren

¹ Für den Gesuchsteller gelten die Verfahrensrechte und -pflichten nach diesem Gesetz. Er hat der Erlassbehörde umfassende Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.

² Verweigert der Gesuchsteller trotz Aufforderung und Mahnung die notwendige und zumutbare Mitwirkung, tritt die Erlassbehörde nicht auf das Gesuch ein.

³ Die Erlassbehörde verfügt über sämtliche Untersuchungsmittel nach diesem Gesetz.

⁴ Das Verfahren ist kostenfrei. Bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen können Kosten erhoben werden.

§ 194d (neu) e) Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der Erlassbehörde kann Beschwerde beim Regierungsrat gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

§ 199 Abs. 2 bis 4 (neu)

² Der Ertrag der Personalsteuer fällt den Gemeinwesen im Verhältnis ihrer Steuerfüsse zu.

Bisheriger Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 209 Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 und 3

(¹ Die Strafverfolgung verjährt:)

- a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfah-

rens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die versuchte Steuerhinterziehung begangen wurden;

Bst. b und c unverändert

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Strafverfügung erlassen wurde (§ 213 Abs. 1).

³ Die im Steuerstrafverfahren auferlegten Bussen und Kosten verjähren nach § 140. Stillstand und Unterbrechung richten sich nach § 139 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 3 Bst. a-c.

§ 226 Abs. 1

¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung im Sinne von §§ 202 bis 204 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen von Drittpersonen zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.

§ 227 Abs. 1

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder fremdem Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden.

§ 228

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit der letzten strafbaren Tätigkeit.

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

§ 250c Abs. 2 und 4

² Für die Änderungen bei der Quellensteuer und Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2014.

⁴ Die Bestimmungen betreffend Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (§§ 18 Abs. 2, 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 Bst. f, 33 Abs. 3 Bst. g, 65 Abs. 1 Bst. g) und betreffend den Sozialabzug nach § 35 Abs. 1 Bst. d finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2016 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.

§ 250e (neu) 12. Teilrevision 2016

¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2017 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung.

² Für die Änderungen bei der Quellensteuer und Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht der §§ 245 und 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2016.

³ Für Steuerübertretungen, deren Verjährungsfristen für die Strafverfolgung vor dem 1. Januar 2017 zu laufen begonnen haben oder die vor diesem Datum rechtskräftig beurteilt worden sind, gilt das neue Verjährungsrecht, sofern dieses milder ist als das bisherige Recht.

II.

Das Gesetz über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001⁵ wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 2 (neu)

² Gemeinden und Bezirke, die für das Rechnungsjahr 2016 eine Zusicherung für Leistungen des Finanzausgleichs eingeholt haben, reichen ihren Voranschlag mit Steuerfuss für das Jahr 2017 vor der Verabschiedung an die Gemeindeversammlung bzw. Bezirksgemeinde dem Regierungsrat ein. Dieser prüft und genehmigt die Anträge nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

III.

¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 und 35 der Kantonsverfassung⁶ unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Er tritt unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Personalsteuer am 1. Januar 2017 in Kraft. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich tritt rückwirkend auf den 1. August 2016 in Kraft.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen über die Personalsteuer.

¹ GS ...

² SRSZ 172.200.

³ SR 220.

⁴ SR 281.1.

⁵ SRSZ 154.100.

⁶ SRSZ 100.100.